

Bericht

des Landesausschusses über die zur Activierung der Hypothekbank des Landes Vorarlberg von Seite der Landesvertretung zu treffenden Maßnahmen.

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 13. Febr. 1897 hat der Vorarlberger Landtag folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Das in der letzten Landtagsession angenommene Statut einer Hypothekbank für das Land Vorarlberg, welches der k. k. Regierung zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanction vorliegt, wird zurückgezogen.
3. Das vorliegende, einzig in Rücksicht auf die Einführung des Grundbuches abgeänderte Statut der Hypothekbank für das Land Vorarlberg, wird angenommen und der Landesausschuss beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung desselben zu erwirken.

Der Landesausschuss wird ermächtigt, etwaige Änderungen an dem Statute, welche die k. k. Regierung noch als unerlässlich bezeichnen sollte, mit derselben selbständig zu vereinbaren, insoferne diese Änderungen nicht mit den Grundsätzen des Statutes in Widerspruch stehen.

3. Der Landesausschuss hat alle Vorbereitungen zu treffen, dass der Landtag, wenn thunlich, in der nächsten Session in die Lage gesetzt wird, jene Beschlüsse zu fassen, welche zur sogleichen Activierung der Hypothekbank für das Land Vorarlberg nothwendig sind. Zu diesem Ende hat der Landesausschuss dem Landtage geeignete Anträge zu stellen.“

In Ausführung dieser Landtagsbeschlüsse hat der Landesausschuss unterm 22. März 1897 zunächst das abgeänderte Statut dem k. k. Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanction in Vorlage gebracht.

Mit Statthaltereieröffnung vom 28. Juli 1897 Zl. 26.199 wurde der Landesauschuß in Kenntniß gesetzt, daß das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Juli 1897 Zl. 21.695 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Finanzen, des Handels und der Justiz noch einige Änderungen formaler und stilistischer Natur am Statute in Vorschlag bringe, und den Landesauschuß einlade auf Grund der ihm vom hohen Landtage erteilten Ermächtigung diese Änderungen vorzunehmen.

Der Landesauschuß hat mit Beschluß vom 2. September 1897 die von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Änderungen am Statute der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg vorgenommen und dasselbe dem k. k. Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanction abermals in Vorlage gebracht.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October 1897 wurde das Statut der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg sanctioniert. Der Wortlaut desselben ist aus Beilage A. zu ersehen.

Der Landesauschuß hat in seiner Sitzung vom 17. November 1897 den Act der Hypothekenbank dem Landesauschuß Subcomité zur Vorberathung und Berichterstattung über die weiteren nothwendigen Maßnahmen übergeben. Dasselbe hat nach eingehenden Berathungen verschiedene, auf die Activierung der Bank bezughabende Anträge gestellt, auf Grund deren der Landesauschuß beschloß, dem hohen Landtage nachstehende motivierte Anträge zu unterbreiten.

Nach § 3 des Statutes hat das Land Vorarlberg der Hypothekenbank einen unverzinslichen Beitrag von 30.000 fl. in pupillar sicheren Wertpapieren zur Bildung eines Garantiefondes beizustellen. Die Zurückzahlung dieses Garantiefondes an das Land erfolgt, wenn der Reservefond sowohl die Höhe von 30.000 fl. erreicht hat, als auch 4% der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe ausmacht und zwar in der Weise, daß nach einer stattgehabten Rückzahlung der Reservefond nie unter 30.000 fl. beziehungsweise 4% der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe herabsinkt.

Nachdem nun die Cassabestände des Landesfondes im letzten Jahre, besonders aber in nächster Zeit infolge Ausführung bereits gefaßter Landtagsbeschlüsse bedeutend in Anspruch genommen, ja man kann wohl sagen, erschöpft worden, so glaubt der Landesauschuß, es sollte der Beitrag für die Hypothekenbank aus dem Landesculturfonde unter Haftung des Landes für denselben gegen 3% ige Verzinsung entnommen werden. Die Zurückzahlung hätte statutengemäß von der Landeshypothekenbank zu erfolgen, wenn dieselbe nicht etwa vorher bei etwaiger günstigerer Gestaltung der Landescaße aus dieser zurückgezahlt worden wäre.

Nach § 14 des Statutes hat der Landtag die Höhe des Zinsfußes der Pfandbriefe, welcher jederzeit dem Zinsfuße der denselben zur Grundlage dienenden Hypothekendarlehen gleich sein muß, zu bestimmen. Von einzelnen, in anderen Kronländern bestehenden Hypothekenbanken werden zur Zeit Pfandbriefe mit verschiedenem Zinsfuße ausgegeben; so gibt z. B. die niederösterreichische Hypothekenanstalt Pfandbriefe aus zu 4% und 3½%. Die Hypothekenanstalt von Oberösterreich ebenfalls solche zu 4% und 3½%, während Böhmen auch noch 5% ige Pfandbriefe ausgibt.

Die 4% Pfandbriefe stehen im Course dermalen zu fl. 99.30 — fl. 100.70, während die 3½% zwischen fl. 93 und 94 notieren. Nach Ansicht des Landesauschusses kann es sich bei Festsetzung des Zinsfußes für die Hypothekenbank nur um die Frage, ob 4 oder weniger Procent festgestellt werden sollen, handeln. Nach den dermalen im Lande für Hypothekendarlehen bestehenden Zinsverhältnissen würde die Festsetzung eines 4%igen Zinsfußes immerhin noch eher eine Zinsherabsetzung bedeuten und wäre dabei vorauszusehen, daß bei 4%igen Pfandbriefen der Darlehensnehmer durch die Veräußerung der Pfandbriefe nur einen kleinern Ausfall hätte, weil die Pfandbriefe voraussichtlich wie anderwärts nahe al pari zu stehen kommen werden. Dagegen würde die Festsetzung eines niedrigeren Zinsfußes zur Folge haben, daß die Darlehensnehmer der Bank schon bei der Behebung des Darlehens einen größeren Capitalsausfall zu erleiden hätten.

Wie schon erwähnt und aus den Coursnotierungen zu ersehen ist, stehen selbst die 4%igen Pfandbriefe der Hypothekenanstalten anderer Kronländer kaum *al pari*, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß der Courswert, seit das neue Rentengesetz in Wirksamkeit getreten ist, nur bei jenen Pfandbriefen in dieser Höhe erhalten werden kann, für welche die betreffende Anstalt die Rentensteuer auf sich selbst übernimmt. Im anderen Falle bedeutet die Rentensteuer einen Coursrückgang von 1½%. In Berücksichtigung all dieser Umstände ist der Landesauschuß der Anschauung, es sollte vorläufig der Zinsfuß auf 4% gestellt werden.

Nach den §§ 45 und 48 des Statutes hat der Landtag die Wahl der Bankdirection vorzunehmen und die Höhe der Gebühren und Diäten festzusetzen. Desgleichen hat der Landtag den Status der Bankbeamten und deren Bezüge zu bestimmen.

An Wahlen wird demnach der Landtag vorzunehmen haben die Wahl

1. eines Oberdirectors,
2. zweier Directoren,
3. zweier Ersatzmänner.

Hiezu ist zu bemerken, daß nach dem Statute der Oberdirector seinen ständigen Wohnsitz in Bregenz haben muß, und daß das Amt eines Oberdirectors, Directors oder Ersatzmannes mit der Eigenschaft eines Mitgliedes des Vorarlberger Landesauschusses unvereinbar ist.

Zur Direction gehört auch der Secretär, der ebenfalls vom Landtage zu wählen ist. Der Landesauschuß ist der Ansicht, daß die Hypothekbank mit 1. Jänner 1899 ihre Thätigkeit aufnehmen soll. Einen früheren Zeitpunkt zu wählen, ist wegen der nothwendigen Vorarbeiten, wie Einrichtung der nöthigen Locale, Auswahl eines geeigneten Secretärs u. s. w., wohl nicht thunlich. Mit Rücksicht auf diesen Umstand empfiehlt der Landesauschuß zunächst die Vornahme der Wahl eines Oberdirectors, zweier Directoren und zweier Ersatzmänner. Was die Wahl des Secretärs betrifft, glaubt der Landesauschuß, daß es kaum thunlich sei, diese Wahl in der gegenwärtigen Session des Landtages vorzunehmen. Die Besetzung dieser Stelle ist sehr wichtig. Der Secretär muß in jeder Beziehung vertrauenswürdig und vor allem geschäftsbekannt und gewandt sein. Besonders diese letzteren Eigenschaften dürfte am besten ein bei einer bestehenden Hypothekbank bereits thätig gewesener Mann besitzen. Wenn kein solcher Mann gefunden werden kann, würde es mindestens nothwendig sein, daß der in Aussicht genommene Secretär noch einige Zeit bei einer Hypothekbank sich praktisch einübe, um so den ganzen Geschäftsgang kennen zu lernen.

Nach beiden Richtungen sind diesfalls die Fühler nach Anwerbung einer geeigneten Persönlichkeit nicht gut auszustrecken, und kann noch weniger eine Concursauschreibung für diese Stelle erfolgen, so lange nicht durch den Landtag die Bezüge des Secretärs festgesetzt sind. Es dürfte sich daher empfehlen, daß der Landtag in dieser Session die Bezüge des Secretärs bestimmt, die Wahl aber auf die nächste Session verschiebt und den Landesauschuß ermächtigt, bis dorthin einen Secretär provisorisch anzustellen.

Nach § 45 des Statutes hat der Oberdirector für seine Thätigkeit Functionsgebühr, die Directoren und Ersatzmänner Diäten und Reisegebühren zu erhalten.

Bezüglich der Festsetzung der Functionsgebühr für den Oberdirector ist der Landesauschuß der Anschauung, daß die Bestimmung dieser Gebühr im vorhinein kaum zweckentsprechend vorgenommen werden könne, weil dies wohl erst nach erfolgter Wahl des Oberdirectors im Wege der Vereinbarung mit demselben, und vielleicht noch besser, definitiv für die Zeit seiner Periode, erst nachdem die Bank einige Zeit functioniert hat, in einer beiden Theilen entsprechenden Weise geregelt werden kann. Der Landesauschuß empfiehlt daher, der hohe Landtag wolle dermalen die Functionsgebühr für den Ober-

director nicht festsetzen, sondern den Landesausschuss ermächtigen, mit dem Oberdirector vorläufig eine provisorische Vereinbarung zu treffen, die für das erste Jahr der Thätigkeit der Hypothekenbank zu gelten hätte, wornach dann der Landtag voraussichtlich in der zweitnächsten Session auf Grund der gemachten Erfahrungen die Functionsgebühr für den Oberdirector festsetzen könnte. Dagegen könnten die Diäten und Reisegebühren der Directoren und Ersazmänner schon jetzt festgesetzt werden.

Diesfalls glaubt der Landesausschuss, dieselben sollten für die Directoren und Ersazmänner in ganz gleicher Höhe bestimmt werden, wie solche für die Mitglieder des Landesausschusses bestehen.

Der Secretär ist eigentlicher Beamter der Bank, während die Functionsdauer des Oberdirectors und der Directoren sammt Ersazmänner nur für eine Landtagsperiode (§ 45 des Statuts) vorgesehen ist. Für die Stelle eines Secretärs muß daher ein fester Jahresgehalt bestimmt werden. Der Landesausschuss stellt den Antrag, den Gehalt des Secretärs mit 1500 fl. Jahresgehalt festzustellen.

Auch dürfte es nicht nöthig sein, jetzt schon den Status und die Bezüge für weitere Bankbeamte zu bestimmen, da die Hypothekenbank voraussichtlich, namentlich aber solange das Grundbuch nicht eingeführt ist, seine Thätigkeit erst allmählig entfalten wird, so daß kein großes Beamtenpersonal erforderlich ist.

Es dürfte sich daher empfehlen, daß der Landtag dermalen von der Creierung weiterer Beamtenstellen absehe und den Landesausschuss ermächtige, für den Fall als sich die Anstellung weiterer Hilfskräfte vor Wiederzusammentritt des Landtages als unumgänglich nöthig erweisen sollte, die provisorischen Bezüge solcher Hilfskräfte festzusetzen und in nächster Session die nachträgliche Genehmigung des Landtages einzuholen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landesausschuss folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Bei Eröffnung der Hypothekenbank für das Land Borsarlberg werden der Bank zur Bildung eines Garantiefondes (§ 3 des Statuts) aus dem Landesculturfond 30.000 Gulden in pupillarischeren Wertpapieren gegen 3% ige Verzinsung zur Verfügung gestellt. Das Land übernimmt die Verzinsung und die Haftung für die feinerzeitige Rückzahlung dieses Betrages an den Landesculturfond.

Die Zurückzahlung hätte statutengemäß von der Landeshypothekenbank zu erfolgen, wenn dieselbe nicht schon früher bei etwaiger günstigeren Gestaltung der Landescassa auf Grund eines Landtagsbeschlusses verfügt und in diesem Falle aus der Landescassa geleistet würde.

2. Der Zinsfuß der von der Hypothekenbank auszugebenden Pfandbriefe wird mit 4 (vier) Prozent festgesetzt.
3. Die Wahl des Oberdirectors, zweier Directoren und zweier Ersazmänner für die Direction der Hypothekenbank ist in dieser Session vorzunehmen.
4. Der Landesausschuss wird ermächtigt, für die Zeit, bis der Landtag die definitive Festsetzung der Functionsgebühr für den Oberdirector bestimmt, ein provisorisches Abkommen mit demselben zu treffen, und hat die nachträgliche Genehmigung des Landtages einzuholen.

5. Die Diäten und Reisegebühren der Directoren und Ersazmänner der Hypothekenbank werden in gleicher Höhe festgesetzt, wie solche für die Mitglieder des Vorarlberger Landesauschusses bestehen.
6. Für den Secretär der Hypothekenbank wird ein Jahresgehalt von 1500 Gulden bestimmt.
7. Die Wahl des Secretärs der Hypothekenbank wird dormalen nicht vorgenommen, es wird jedoch der Landesauschuss ermächtigt, seinerzeit diese Stelle provisorisch zu besetzen.
8. Desgleichen werden vorläufig keine weiteren Beamtenstellen für die Hypothekenbank creiert. Der Landesauschuss wird aber ermächtigt, für den Fall, als sich die Anstellung weiterer Hilfskräfte vor Wiederzusammentritt des Landtages als unumgänglich nöthig erweisen sollte, die provisorischen Bezüge solcher Hilfskräfte festzusetzen und hat derselbe hiefür in nächster Session des Landtages die Genehmigung einzuholen.

Bregenz, den 14. Jänner 1898.

Der Landes-Auschuss.

Jodot Fink, Referent.